

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 3 / 2023 vom 30. März 2023

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951/85-0
Telefax: 0951/85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 9

Wasserrecht; Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mains, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,720 - 407,500, auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid, Viereth-Trunstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg
Seite 10

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbands Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 10

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
Seite 11

Aufgebot Sparbücher
Seite 12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 06.02.2023 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 2 vom 23.02.2023 auf Seite 29 amtlich bekanntgemacht.
Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 23. Februar 2022

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Wasserrecht;

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mains, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,720 - 407,500, auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid, Viereth-Trunstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg vom 28. März 2018, Nr. 3/2018, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelte Überschwemmungsgebiet des Mains im Gebiet des Landkreises Bamberg und der Stadt Bamberg ortsüblich bekannt gemacht. Die vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes des Mains von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 trat somit am 28. März 2018 in Kraft.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet gem. Art. 47 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

Das Landratsamt Bamberg beabsichtigt, das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Mains durch Rechtsverordnung festzusetzen. Es ist jedoch erforderlich, dass die Öffentlichkeit über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu informieren ist und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Rechtsverordnung nicht vor Ablauf der 5-Jahres-Frist erlassen werden kann.

Die vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes des Mains im Gebiet des Landkreises Bamberg und der Stadt Bamberg wird aus diesem Grunde verlängert. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 28. März 2023 in Kraft und gilt zwei Jahre, d.h. bis zum Ablauf des 27. März 2025.

Bamberg, 3. März 2023

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbands Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 01/2023 vom 26.01.2023 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bamberg, 16. Februar 2023

Zweckverbands Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 7. März 2023, Az. 20220680, der Gemeinde Kemmern, vertr. durch Herrn 1. Bgm. Rüdiger Gerst, Hauptstr. 2, 96164 Kemmern, eine Baugenehmigung für den „Rückbau der bestehenden Anlagenbauteile der Kläranlage Kemmern“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 409 der Gemarkung Kemmern erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg und bei der Gemeinde Kemmern – Hauptstr. 2, 96164 Kemmern - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig
2023 in Kraft und gilt zwei Jahre, d.h. bis zum Ablauf des 27. März 2025.

Bamberg, 7. März 2023

Landratsamt Bamberg

Aufgebot Sparbücher

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg in Bamberg:

Nr. 3100475429	alle ltd. auf:	DT Deutsche Stiftungstreuhand AG i.S.
Nr. 3100067556		Stiftergemeinschaft d. Sparkasse Bamberg
Nr. 3100139462		

sind zu Verlust gegangen. Sie werden hiermit aufgeboden.

Der/die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bamberg, 14. März 2023

Sparkasse Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat